

**Kurzübersicht der Gesetzesänderungen  
(überwiegend ab dem 01.01.2024) durch  
Pflegeunterstützungs- und -  
entlastungsgesetz (PUEG/Inkrafttreten  
01.07.2023) und  
Pflegestudiumsstärkungsgesetz  
(PflStudStG/Inkrafttreten in Teilen am 1. Juli 2024 und 1. Januar 2025)  
Stand: 21.12.2023**



## **Inhalt:**

1. Leistungsbeträge für Pflegebedürftige (PG 1-5) ab 01.01.2024...s. 2
2. Einführung eines Entlastungsbudgets...s. 3
3. Pflegeunterstützungsgeld für pflegende Angehörige...s. 4
4. Regelungen bei Inanspruchnahme von Versorgungs- oder  
Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson...s. 4
5. Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in vollstationären  
Pflegeeinrichtungen...s. 4
6. Regelungen zur Digitalisierung...s. 5
7. Regelungen zur Eindämmung der Leiharbeit...s. 6
8. Regelungen zum Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung...s. 7
9. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit...s. 7
10. Ausbildung...s. 8
11. Sonstige Änderungen des SGB XI und SGB V...s. 9

## 1. Leistungsbeträge für Pflegebedürftige (PG 1-5) ab 01.01.2024

Um Pflegebedürftige bei steigenden Kosten zu entlasten und ihre Angehörigen zu unterstützen, werden die Leistungsbeträge in mehreren Schritten angehoben. Ein Schwerpunkt liegt hier insbesondere auf der ambulanten Pflege:

### § 30 SGB XI Dynamisierung

Zum 1. Januar 2024 werden die Hauptleistungen im häuslichen Bereich angehoben: Pflegegeld und Leistungsbeträge für ambulante Sachleistungen steigen um 5 Prozent an. Zum 1. Januar 2025 steigen dann alle Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent an. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an. Zum 1. Januar 2028 ist eine weitere Erhöhung geplant, die sich am Anstieg der Kerninflationrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren, für die zu diesem Zeitpunkt die Daten vorliegen, orientiert. Hierbei werden wiederum sämtliche Leistungsbeträge der Geld- und Sachleistungen der Pflegeversicherung regelgebunden automatisch dynamisiert.

### § 36 SGB XI Pflegesachleistung

5 % Erhöhung der Leistungen ab dem 01.01.2024:  
Pflegegrad 2 von 724 Euro auf 761 Euro  
Pflegegrad 3 von 1.363 Euro auf 1.432 Euro  
Pflegegrad 4 von 1.693 Euro auf 1.778 Euro  
Pflegegrad 5 von 2.095 Euro auf 2.200 Euro

### § 37 SGB XI Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen

5 % Erhöhung der Leistungen ab dem 01.01.2024:  
Pflegegrad 2 von 316 Euro auf 332 Euro  
Pflegegrad 3 von 545 Euro auf 573 Euro  
Pflegegrad 4 von 728 Euro auf 765 Euro  
Pflegegrad 5 von 901 Euro auf 947 Euro

### § 39 SGB XI Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Die Leistungsansprüche für die Verhinderungspflege ändern sich ab dem 01.01.2024 für eine bestimmte Zielgruppe von Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen wie folgt:

Die pflegebedürftige Person muss in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft sein. Das 25. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein.

Leistungsumfang: Zuzüglich zum Leistungsumfang der Verhinderungspflege von 1.612 Euro können pro Kalenderjahr -100%ig- die Mittel der Kurzzeitpflege von 1.774 Euro für ein Gesamtbudget zur Verhinderungspflege von 3.386 Euro von Pflegepersonen verwendet werden. Soweit die Mittel nicht bereits für Leistungen der Kurzzeitpflege verbraucht worden sind (der umgewidmete Betrag wird dabei auf den Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege angerechnet, vermindert diesen also

entsprechend). Die Vorpflegezeit von sechs Monaten vor Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ist aufgehoben. Ersatzpflege bis zu acht Wochen (bisher sechs Wochen) je Kalenderjahr wird übernommen. Gemäß dem neuen § 39 Absatz 5 wird dementsprechend auch ein bisher bezogenes (anteiliges) Pflegegeld während einer Verhinderungspflege in halber Höhe für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt.

### **§ 43c SGB XI Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in der vollstationären Pflege ab dem 01.01.2024 einen Leistungszuschlag zu dem von ihnen zu zahlenden Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Der Zuschlag ist abhängig von der Verweildauer: Bei einer Verweildauer von 0 bis 12 Monaten von 5 % auf 15 %, bei einer Verweildauer von 13 bis 24 Monaten von 25 % auf 30 %, bei einer Verweildauer von 25 bis 36 Monaten von 45 % auf 50 %, bei einer Verweildauer von mehr als 36 Monaten von 70 % auf 75 %.

## **2. Einführung eines Entlastungsbudgets**

### **§ 42b SGB XI Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege**

Der neue Paragraph tritt zum 01.07.2025 in Kraft. Die Leistungsbeträge der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege werden zu einem Gemeinsamen Jahresbetrag für beide Leistungen gemäß des neuen § 42b SGB XI zusammengefasst, dieser beinhaltet folgendes: Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 Euro (für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege) pro Kalenderjahr. Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit entfällt ab Pflegegrad 2. Flexible Nutzung von beiden Leistungsarten. Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird entsprechend der Kurzzeitpflege auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben. Ein bisher bezogenes (anteiliges) Pflegegeld während einer Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege wird in halber Höhe für bis zu acht Wochen im Kalenderjahr weitergezahlt. Im Rahmen der Informations- und Transparenzregelungen erhalten Pflegebedürftige und ihre Pflegepersonen Informationen zur Abrechnung des Jahresbetrages. Die bisherigen unterschiedlichen Übertragungsregelungen entfallen und müssen somit nicht mehr beachtet werden. Die Leistungsbeträge, die für Leistungen der Verhinderungspflege gemäß § 39 sowie für Leistungen der Kurzzeitpflege gemäß § 42 im Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis einschließlich zum 30. Juni 2025 verbraucht worden sind, werden auf den Leistungsbetrag des Gemeinsamen Jahresbetrags nach § 42a (§ 42 b) für das Kalenderjahr 2025 angerechnet.

### **3. Pflegeunterstützungsgeld für pflegende Angehörige**

#### **§ 44a SGB XI Zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung**

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld nach dem Pflegezeitgesetz ab dem 01.01.2024. Beschäftigte haben pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person das Recht, der Arbeit fernzubleiben, wenn dies erforderlich ist, um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Liegen die Voraussetzungen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung vor und besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber, können Angehörige künftig pro Kalenderjahr für bis zu zehn Arbeitstage je pflegebedürftiger Person Pflegeunterstützungsgeld (90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts) der Pflegekasse beantragen.

### **4. Regelungen bei Inanspruchnahme von Versorgungs- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson**

#### **§ 42a SGB XI Versorgung Pflegebedürftiger bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson**

Der Leistungsanspruch trat am 01.07.2023 für Pflegebedürftige in Kraft. Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung in zugelassenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, wenn dort gleichzeitig von der Pflegeperson Leistungen zur medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation einschließlich der erforderlichen Unterkunft und Verpflegung nach § 23 Absatz 4 Satz 1 des Fünften Buches, nach § 40 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches oder nach § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches oder eine vergleichbare stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme in Anspruch genommen werden. Leistungen nach dieser Vorschrift werden nur erbracht, wenn kein Anspruch auf Versorgung des Pflegebedürftigen nach § 40 Absatz 3a Satz 1 des Fünften Buches besteht. Die Versorgung Pflegebedürftiger steht ab Pflegegrad 2 bei Inanspruchnahme von Vorsorge- oder Rehabilitationsleistungen durch die Pflegeperson zu.

### **5. Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

#### **113c SGB XI Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen**

Ab dem 01.07.2023 tritt die zweite Stufe des mit dem Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) eingeführten Personalbemessungsverfahrens in Kraft. In den Pflegesatzvereinbarungen nach § 84 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 für vollstationäre Pflegeeinrichtungen können nun die

sich aus den gesetzlich festgeschriebenen Personalanhaltswerten im Personalmix ergebende personelle Ausstattung mit Pflege- und Betreuungspersonal vereinbart werden, die sich am Versorgungsbedarf pflegebedürftiger Menschen bemisst. Mit dem Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz wurden die Regelungen zur Personalbemessung in einzelnen Punkten angepasst bzw. erweitert. Alle folgenden Regelungen traten zum 1. Juli 2023 in Kraft:

Gemäß § 113c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XI können Pflegeeinrichtung für die Stellenanteile der personellen Ausstattung, die über die mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung hinausgeht, auch Pflegehilfskraftpersonal vorhalten, das die Ausbildung berufsbegleitend durchläuft. Die Anrechnung von ungelernten Pflegekräften als Pflegeassistentenkräfte wird dabei ermöglicht, wenn die Person

- mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in mindestens hälftiger Vollzeit im Jahresdurchschnitt vorweisen kann und
- die Ausbildung zur Pflegeassistenz nach Landesrecht schnellstmöglich, spätestens bis zum 30. Dezember 2028 begonnen hat.

Gemäß § 113c Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB XI sollen für die personelle Ausstattung mit Fachkräften auch andere Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich vorgehalten werden können. Zudem wird klargestellt, dass Personal mit einer jeweils höheren Qualifikation stets auch für ein geringeres Qualifikationsniveau vorgehalten werden kann. Zu beachten ist dabei, dass die Finanzierung mit Blick auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit erfolgt.

Gemäß § 113c Abs. 8 SGB XI legt das Bundesministerium für Gesundheit alle zwei Jahre, erstmals bis zum 31. Dezember 2023, Zielwerte für eine bundeseinheitliche, mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung fest. Im Zusammenhang soll eine zweijährige Berichterstattung Hinweise liefern, ob Zielwerte für eine personelle Mindestausstattung von den vollstationären Pflegeeinrichtungen angesichts der Situation am Arbeitsmarkt eingehalten werden könnten und welche Auswirkungen auf die pflegerische Versorgung zu erwarten wären.

## **6. Regelungen zur Digitalisierung**

### **341 SGB V Elektronische Patientenakte und § 125b SGB XI Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege**

Bis 01.07.2025 ist der Anschluss stationärer Pflegeeinrichtungen an die Telematikinfrastruktur verpflichtend. Waren bislang nur ambulante Pflegedienste, die häusliche Krankenpflege und außerklinische Intensivpflege erbringen, verpflichtet, sich an die Telematikinfrastruktur (TI) anzuschließen, betrifft dies nun auch stationäre Pflegeeinrichtungen. Im Zeitraum von 2023 bis 2027 soll aus Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege geschaffen werden. Das interdisziplinär arbeitende Kompetenzzentrum soll

innovative Ideen prüfen und Lösungsoptionen für die Praxis der Langzeitpflege entwickeln.

### **§ 8 Absatz 8 SGB XI Förderprogramm zur Digitalisierung**

Das aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung finanzierte Förderprogramm nach § 8 Absatz 8 SGB XI wird bis 2030 verlängert. Dabei kann jede stationäre und ambulante Pflegeeinrichtung noch bis 2030 den Zuschuss von 12.000 Euro abrufen, insofern dieser noch nicht ausgeschöpft wurde. Gefördert werden weiterhin anteilig bis zu 40 Prozent der durch die Pflegeeinrichtung verausgabten Mittel. Förderfähig sind: Digitale Anwendungen, insbesondere zur Entlastung der Pflegekräfte, Verbesserungen der pflegerischen Versorgung, Begünstigung einer stärkeren Beteiligung der Pflegebedürftigen, Anschaffungen von digitaler oder technischer Ausrüstung sowie damit verbundene Schulungen, wie beispielsweise Investitionen in die IT- und Cybersicherheit, das interne Qualitätsmanagement, die Erhebung von Qualitätsindikatoren, verbesserte Arbeitsabläufe und Organisation bei der Pflege, die Zusammenarbeit zwischen Ärzt\*innen und stationären Pflegeeinrichtungen unterstützen, und Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen zu digitalen Kompetenzen von Pflegebedürftigen und Pflegekräften in der Langzeitpflege.

## **7. Regelungen zur Eindämmung der Leiharbeit**

### **§ 82c Abs. 2b Leiharbeit (Wirtschaftlichkeit von Personalaufwendungen) & § 113c Abs. 2 SGB XI Personalpools (Personalbemessung in vollstationären Pflegeeinrichtungen)**

Erarbeitung von Richtlinien auf Bundesebene bis zum 31.12.2023. Die Kosten für die Leiharbeit werden gedeckelt. Die Zahlung von überhöhten Gehältern darf nur in Ausnahmen und Vermittlungsgebühren dürfen gänzlich nicht als wirtschaftlich anerkannt werden. Für eine über das regionalübliche Entgeltniveau hinausgehende Bezahlung von Leiharbeiterinnen und -nehmern bedarf es eines sachlichen Grundes, wie beispielsweise die Zahlung von Flexi-Zulagen oder Springerzulagen für Beschäftigte, die regelhaft im Rahmen betrieblicher Personalpools tätig sind. Vermittlungsgebühren werden nicht refinanziert. Die Möglichkeiten vom Auf- und Ausbau von Springerpools werden entsprechend erweitert. Personalmehrbedarf bzw. Mehrkosten für diesen Zweck werden refinanziert. Voraussetzung ist ein entsprechendes betriebliches Ausfallkonzept, wie die vertraglich vereinbarte Personalausstattung bei kurzfristigen Personalausfällen oder vorübergehend nicht besetzbaren Stellen sichergestellt wird. Im stationären Bereich ist zudem die Anrechnung auf die Personalanhaltswerte nach § 113c SGB XI ausgeschlossen. So dass Personal im Rahmen von Ausfallkonzepten als zusätzlich gilt.

## 8. Regelungen zum Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung

### § 55 SGB XI Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze

Zur Deckung des bestehenden Milliardendefizits und zur Finanzierung einiger Leistungsverbesserungen wird der Beitragssatz um 0,35 Prozentpunkte steigen. Gleichzeitig wird der Zuschlag für Kinderlose von 0,35 auf 0,6 Prozentpunkte erhöht. Das ergibt Mehreinnahmen von rund 6,6 Milliarden Euro. Der Beitragssatz wird nach der Kinderanzahl unterschieden. Eltern zahlen dann generell 0,6 Beitragssatzpunkte weniger als Kinderlose. Bei kinderlosen Mitgliedern gilt ein Beitragssatz in Höhe von 4 %. Bei Mitgliedern mit einem Kind gilt demgegenüber nur ein Beitragssatz von 3,4 %. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Nach der jeweiligen Erziehungsphase entfällt der Abschlag wieder. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 %. Elternschaft und Kinder unter 25 Jahren müssen nachgewiesen werden. Die gesetzliche Regelung zur Änderung des Beitragssatzes der sozialen Pflegeversicherung tritt zum 01.07.2023 in Kraft.

## 9. Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

### § 18 SGB XI Verfahren zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit

Die Änderungen bei den §§ 17, 18 bis 18e SGB XI sind bereits in Kraft getreten. Sie beinhalten eine neue Strukturierung und Anpassungen von Fristen. Infolgedessen sind die Begutachtungs-Richtlinien überarbeitet worden.

### § 142a SGB XI Übergangsregelung für eine telefonische Begutachtung durch den MD

Inkrafttreten der Regelung bereits seit dem 01.07.2023. Feststellung von Pflegebedürftigkeit und Einstufung in einen Pflegegrad aufgrund eines strukturierten telefonischen Interviews ergänzend oder alternativ zu einer Untersuchung der\*des Versicherten im eigenen Wohnbereich. Eine Begutachtung aufgrund eines strukturierten telefonischen Interviews ist ausgeschlossen:

- wenn es sich um eine erstmalige Untersuchung des Antragstellers handelt, in der geprüft wird, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt,
- es sich um eine Untersuchung aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekasse zum festgestellten Pflegegrad handelt,
- es sich um eine Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern handelt oder
- die der Begutachtung unmittelbar vorangegangene Begutachtung das Ergebnis enthält, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Absatz 1 nicht vorliegt.

## **10. Ausbildung**

Inkrafttreten: in Teilen am 1. Juli 2024 und 1. Januar 2025

Mit dem Pflegestudiumsstärkungsgesetz gehen Änderungen am Pflegeberufegesetz (PflBG), der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) einher.

Studierende in der Pflege erhalten für die gesamte Dauer ihres Studiums eine angemessene Vergütung. Mit Übergangsvorschriften soll zugleich sichergestellt werden, dass diejenigen, die auf Grundlage der bisherigen Regelungen eine hochschulische Pflegeausbildung begonnen haben, für die verbleibende Studienzeit ebenfalls eine Ausbildungsvergütung erhalten, ohne dass ihr Studium neu organisiert werden muss. Die Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung soll in das bestehende Finanzierungssystem der beruflichen Pflegeausbildung integriert werden. Dabei wird die hochschulische Pflegeausbildung als duales Studium ausgestaltet und künftig auch ein Ausbildungsvertrag vorgesehen. Mit Übergangsvorschriften wird zugleich sichergestellt, dass diejenigen, die auf Grundlage der bisherigen Regelungen eine hochschulische Pflegeausbildung begonnen haben, für die verbleibende Studienzeit ebenfalls eine Ausbildungsvergütung erhalten, ohne dass ihr Studium neu organisiert werden muss. Diese Regelungen treten zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Anerkennungsverfahren für ausländische Pflegefachkräfte werden vereinheitlicht und vereinfacht, insbesondere werden der Umfang und die erforderliche Form der vorzulegenden Unterlagen bundesrechtlich geregelt. Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, auf eine umfassende Gleichwertigkeitsprüfung – zugunsten einer Kenntnisprüfung oder eines Anpassungslehrgangs – zu verzichten. Dies gilt ab 16. Dezember 2023.

Daneben werden die rechtlichen Rahmenbedingungen der beruflichen Pflegeausbildung weiter verbessert und an aktuelle Entwicklungen, z.B. im Bereich der Digitalisierung, angepasst. Unter anderem sollen digitale Kompetenzen als Teil des Ausbildungsziels ausdrücklich aufgenommen und in den Kompetenzkatalogen der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung erweitert werden. Zudem sollen digitale Unterrichtsformate in der Ausbildung und im Studium in der Pflege ermöglicht werden.

Neben den bisherigen Berufsbezeichnungen „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ kann zukünftig eine geschlechtsneutrale Berufsbezeichnung „Pflegefachperson“ gewählt werden. Dies gilt entsprechend auch für Personen, die bereits über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.

## 11. Sonstige Änderungen des SGB XI und SGB V

### § 8 Absatz 7 SGB XI Förderprogramm zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Ab 01.07.2023 sind die Zuschüsse nach Größe gestaffelt.

Größe der Pflegeeinrichtung	max. Förderzuschuss jährlich	Förderzuschuss
Bis zu 25 in der Pflege tätigen Mitarbeiter*innen	10.000 Euro	bis zu 70 %
Ab 26 in der Pflege tätigen Mitarbeiter*innen	7.500 Euro	bis zu 50 %

Mittelabruf wird weiter ermöglicht bis 2030. Keine neuen Mittel, sondern nicht abgerufene Mittel aus 2023/ 2024 können bis 2030 verwendet werden.

### § 123 SGB XI Gemeinsame Modellvorhaben für Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen vor Ort und im Quartier

Im Zeitraum von 2025 bis 2028 fördert der Spitzenverband Bund der Pflegekassen mit bis zu 30 Millionen Euro je Kalenderjahr aus dem Ausgleichsfonds regionalspezifische Modellvorhaben für innovative Unterstützungsmaßnahmen und -strukturen für Pflegebedürftige, ihre Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden vor Ort und im Quartier. Die Förderung dient insbesondere dazu: die Situation der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen und vergleichbar Nahestehenden zu erleichtern, den Zugang zu den vorhandenen Pflege- und Unterstützungsangeboten zu verbessern, die Pflegeprävalenz positiv zu beeinflussen, den Fachkräftebedarf zu decken sowie ehrenamtliche Strukturen aufzubauen, eine bedarfsgerechte integrierte Sozialplanung zur Entwicklung des Sozialraumes zu unterstützen, Unterstützungs- und Entlastungsstrukturen für Pflegearrangements auf- und auszubauen und zu stabilisieren, innovative Konzepte zur Stärkung der gesellschaftlichen Solidarität zu entwickeln oder die Pflegeangebote untereinander digital zu vernetzen.

Die Förderung erfolgt, wenn die Modellvorhaben auf der Grundlage landes- oder kommunalrechtlicher Vorschriften auch durch das jeweilige Land oder die jeweilige kommunale Gebietskörperschaft gefördert werden. Sie erfolgt jeweils in gleicher Höhe wie die Förderung, die vom Land oder von der kommunalen Gebietskörperschaft für die einzelne Fördermaßnahme geleistet wird, so dass insgesamt ein Fördervolumen von 60 Millionen Euro im Kalenderjahr erreicht werden kann. Die Förderung von Modellvorhaben durch den Spitzenverband Bund der Pflegekassen setzt voraus, dass diese den Empfehlungen nach Absatz 3 entsprechen, und erfolgt jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit.

### § 132a SGB Versorgung mit häuslicher Krankenpflege

Inkrafttreten der Regelung bereits seit dem 01.07.2023. Künftig müssen die Landes-Rahmenverträge für die häusliche Krankenpflege mit allen Kassen einheitlich verhandelt und vereinbart werden. Bei nicht tarifgebundenen Leistungserbringern

**Kurzübersicht der Gesetzesänderungen  
(überwiegend ab dem 01.01.2024) durch  
Pflegeunterstützungs und -  
entlastungsgesetz (PUEG/Inkrafttreten  
01.07.2023) und**



**Pflegestudiumsstärkungsgesetz  
(PflStudStG/Inkrafttreten in Teilen am 1. Juli 2024 und 1. Januar 2025)**

Stand: 21.12.2023

gelten die Regelungen des SGB XI (§ 82c Abs. 2 Satz 1). Das heißt, solange die geforderten Personalkosten nicht höher als zehn Prozent über dem Regionalen Entgeltniveau liegen, sind diese als wirtschaftlich anzusehen. Die Schiedspersonregelung wird dahingehend angepasst, dass beim Streit über die Schiedsperson nun das Bundesamt für Soziale Sicherung innerhalb eines Monats entscheidet. Klagen gegen die Benennung haben nun keine aufschiebende Wirkung mehr.